Schiffahrt auf Wilsterau und Holstenau

Nutzungsrechte / Anlandungsrechte an der Holstenau in Dückerswisch, Gemeinde Schafstedt

Urteil v. 24. Oktober 1843 des Holsteinischen Obergerichts zu Glückstadt.
Quelle: Schleswig-Holsteinische Anzeigen - 1. Januar 1844 - gedruckt bei Augustin in Glückstadt

Die Spolienklage[1)] steht auch dem zu, welcher precario[2)] besitzet.

In Sachen des Bauerschaftsgevollmächtigten Thies Thiessen in Schaafsted, mand. noie[3)] der Dorfschaft Schaafstedt, Imploranten[4)], jetzt Supplicanten[5)], wider den Eingesessenen Johann Peter Herzog zu Dückerswisch, Imploraten[6)], jetzt Supplicaten[7)], wegen Spoliums, modo supplicationis[8)],

ergeben die Acten: Der Bauerschaftsgevollmächtigte Thies Thiessen hat am 23sten Mai d. J. gegen den Eingesessenen Herzog zu Dückerswisch bei der Süderdithmarsischen Landvogtei eine Spolienklage ausgebracht, in welcher er behauptet, daß die Einwohner Schaafstedts seit langen Jahren die Schiffsstätte, bestehend aus der größeren und kleineren, unentgeldlich und ungehindert benutzt und das ihnen zustehende Recht bis jetzt ungestört ausgeübt hätten, daß Implorat aber neuerdings Pfähle eingeschlagen habe, wodurch ihnen der Weg zu der sogenannten größeren Schiffsstätte versperrt sei. Zum Beweise seiner Behauptungen deserirt[9)] Implorant dem Imploraten[10)] den Eid und trägt darauf an, daß er in die entzogene Ausübung des Benutzungsrechts der Schiffstätte, bestehend aus der großen und kleinen, wieder eingesetzt und der Implorat schuldig erkannt werde, die Pfähle sofort herauszunehmen und alle ferneren eigenmächtigen Störungen zu unterlassen, unter Erstattung der Kosten.

In seinen Exceptionalien[11)] hat Implorat eingeräumt, daß die Imploranten sich im Besitze des **Rechtes**, die kleine Schiffsstätte zu benutzen, befunden, geleugnet, daß dies auch rücksichtlich der großen Schiffsstätte der Fall sei, dabei aber zugegeben, daß die Imploranten die große Schiffsstätte bittweise benutzt hätten und daß er durch Einschlagen von Pfählen die Benutzung der großen Schiffsstätte gehindert habe.

Nach Verhandlung der Sache ist von der Landvogtei am 7ten Juni. d. J. erkannt, daß Implorat einen körperlichen Eid dahin abzuleisten habe, wie es nicht wahr sei, daß die Einwohner Schaafstedts in den 21 bis 22 Jahren, in welchen er seit dem 3ten October 1821 Eigenthümer der sogenannten großen Schiffsstätte sei, dieselbe anders als bittweise benutzt hätten, und daß es nicht wahr sei, daß gedachte Benutzung der großen Schiffsstätte von den Eingesessenen Schaafstedts während der obgedachten Zeit jemals als Recht ausgeübt worden sei.

Gegen dieses Erkenntniß hat Implorant anhero supplicirt[12)] und sich hauptsächlich darüber beschwert, daß wie geschehen erkannt und Supplicat nicht vielmehr ohne Weiteres schuldig erkannt worden, dem Klageantrage zu geleben.

Es fragt sich daher, ob die angestellte Spolienklage begründet und eventuell ob sie bewiesen ist?

Wenn nun auch nach römischem Rechte in den Fällen, wo kein körperlicher Besitz stattfindet, eine eigentliche Entsetzung aus dem Besitze nicht angenommen werden kann, da hier nur von einer Gebrauchsverwehrung die Rede, die Dejection[13)] von einem Rechte aber unmöglich ist, so ist doch durch die auf dem kanonischen Rechte basirte Praxis die Spolienklage als Schutzmittel in der Benutzung aller Rechte angenommen.

Auch der §. 1 der Verordnung vom 13ten Jan. 1797 rechnet ausdrücklich zu den Fällen eines Spolii[14)], da Jemand unrechtmäßiger Weise aus dem Besitze einer Sache oder der Ausübung einer Befugniß gesetzt zu sein glaubt. Da es nun auf die fehlerhafte Eigenschaft des Besitzes bei der Spolienklage nicht ankommt, und dieselbe auch demjenigen zusteht, der bittweise besitzt, *) der Beklagte aber einräumt, daß die Dorfschaft Schaafstedt die Schiffsstätte bisher benutzt und daß er durch Einschlagen von Pfählen die Benutzung gehindert habe, so ist die Spolienklage nicht bloß begründet, sondern auch bewiesen. Es wird daher von Obergerichtswegen, auf die hieselbst eingegangene Supplication des vorrubricirten Supplicanten, nach eingezogenem Berichte der Königl. Landvogtei, unter Beseitigung des Bescheides derselben vom 7ten Juni d. J. für Recht erkannt:

daß Supplicat schuldig, die eingeschlagenen Pfähle innerhalb 14 Tagen wieder wegzunehmen, dem Supplicanten die Benutzung der großen sowohl als der kleinen Schiffswerfte einzuräumen und innerhalb 4 Wochen die Kosten der Unterinstanz zu erstatten, unter Vorbehalt des possessorii ordinarii und des petitorii, sowie unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz.

Urkundlich rc. Gegeben rc. Glückstadt, den 24sten October 1843.

**) csr. Schlesw. Holst. Anzeigen, Neue Folge, 7ter Jahrg., S. 263*

Versuchsweise Erläuterungen (Konkretisierungen oder Korrekturen werden gerne entgegengenommen)

1)	*Spolienklage*	*Klage auf Rückgabeines Besitzes oder Rechtes*
2)	*precario*	*eingeräumte Nutzung oder Berechtigung*
3)	*mand. noie*	*beauftragter Rechtsvertreter*
4)	*Imploranten*	*Beklagter, der den Gerichtstermin beantragt hat*
5)	*Supplicanten*	*Bittsteller*
6)	*Imploraten*	*Beklagte*
7)	*Supplicaten*	*Bittende*
8)	*Spoliums, modo supplicationis*	*Angeeignetes/Geraubtes,*
9)	*deserirt*	*aufgegeben, abverlangen*
10)	*Imploraten*	*Anrufende*
11)	*Exceptionalien*	*Besonderheiten, gerichtliche Einwendung wider den Kläger*
12)	*supplicirt*	*erbeten*
13)	*Dejection*	*Entzug eines Rechtes, einer Nutzung, eines Besitzes*
14)	*Spolii*	*Beute, Angeeignetes*
15)	*possessorii ordinarii*	*gewöhnlicher Besitzer*
16)	*petitorii*	*Bewerber*